

## 1. PM: Corona-Arbeitsschutzverordnung ohne 10-m<sup>2</sup>-Regel

Das Bundeskabinett hat heute der novellierten Corona-Arbeitsschutzverordnung zugestimmt. Damit entfällt ab dem 1. Juli 2021 der bisherige § 2 Abs. 4 der Corona-Arbeitsschutzverordnung, der eine Mindestfläche von 10m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person vorschreibt.

Die Pressemitteilung des Zentralverbandes des Deutschen Friseurhandwerks (ZV) finden Sie im Anhang. Bei Rückfragen stehen Ihnen der Zentralverband gerne zur Verfügung.

Quelle: ZV

**Es gilt jedoch wie immer, die jeweiligen Landesverordnungen sowie die ggf. strengeren Regelungen der Berufsgenossenschaft zu beachten.**

## 2. Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung bis zum 30. September 2021 verlängert

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat erneut bundesweit die Möglichkeit der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nach telefonischer Anamnese verlängert. Sie endet nicht am 30. Juni, sondern gilt bis zum 30. September 2021.

Mit dieser Sonderregelung können sich Mitarbeiter, die an Atemwegsinfektionen leiden, auch weiterhin aufgrund telefonischer Konsultation ohne Besuch der Arztpraxis bis zu 7 Tage eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) bekommen und für weitere 7 Kalendertage im Anschluss eine Folgebescheinigung erhalten. Voraussetzung dafür ist aber, dass sich die behandelnden Ärzte durch eine eingehende telefonische Befragung persönlich vom gesundheitlichen Zustand der Versicherten überzeugen.

Näheres kann der Pressemitteilung des G-BA mit weiteren Hinweisen entnommen werden:

<https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/961/>

Quelle: J. M. Weckel, Justiziar ZV

## 3. Online-Attest ohne vorherige Untersuchung begründet keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 1. April 2021 (Az.: 42 Ca 16289/20) entschieden, dass ein über den Online-Dienst „[www.au-schein.de](http://www.au-schein.de)“ ausgestelltes Attest ohne vorherige ärztliche Untersuchung nicht für den Beweis der Arbeitsunfähigkeit geeignet ist. Der Online-Dienst ermöglicht gegen Zahlung einer Gebühr den Erhalt einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als PDF ausschließlich im Wege der Fernbehandlung nach Beantwortung einiger Fragen zum Gesundheitszustand für zahlreiche Krankheitsbilder (wie Erkältungskrankheiten, Magen-Darm-Infekt, „Stress“, Rückenschmerzen, etc.). Eine Ärztin stellte die AU-Bescheinigungen anhand der vom Kläger online auf der Internetseite „[www.au-schein.de](http://www.au-schein.de)“ gemachten Angaben aus. Zwischen ihr und den „virtuellen Patienten“ wie auch dem Kläger dieses Verfahrens fand weder ein persönlicher noch ein telefonischer Kontakt statt. Die Parteien stritten über die Entgeltfortzahlung wegen AU.

Bei dem genannten Urteil handelt sich um eine erste arbeitsgerichtliche Entscheidung zum Umgang mit über Online-Dienste ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Die zugrundeliegende

Rechts-auffassung bestätigt, dass Bescheinigungen, denen keine persönliche ärztliche Untersuchung vorangeht, kein Beweiswert zukommen kann.

Das Praxis-Problem in diesem Zusammenhang ist aber folgendes:

Für den Arbeitgeber ist oft schwer zu beurteilen, ob es sich bei von Arbeitnehmern vorgelegten AU-Bescheinigung um eine Online-AU handelt. Indizien dafür können eine fehlende Vertragsarzt-Nummer auf der Bescheinigung oder eine große Entfernung zwischen Wohnort des Arbeitnehmers oder dem Arbeitsort und dem Ort der Praxis des ausstellenden Arztes sein.

*Quelle: J. M. Weckel, Justiziar ZV*